

JStG 2010: Bundesregierung äußert sich zu den Vorschlägen des Bundesrates

Die Bundesregierung hat im Rahmen der Kabinettsitzung am 25.08.2010 die Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 verabschiedet. Die Position der Bundesregierung zu den wesentlichen Punkten der Bundesratsstimmung finden Sie im Folgenden kursiv gekennzeichnet. Die Stellungnahme wird jetzt zusammen mit der Gegenäußerung als Gegenstand der weiteren Beratungen an den Bundestag weitergeleitet.

Als nächster Schritt im parlamentarischen Verfahren findet zum Gesetzentwurf am 29.09.2010 eine Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages statt. Die Verabschiedung im Bundestag ist für den 29.10.2010 geplant. Am 26.11.2010 könnte dann der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung erteilen.

Einkommensteuergesetz

- Die Stellungnahme des Bundesrates enthält eine Prüfbitte, ob auf eine zusätzliche Erfassung eines Vorteils aus der Nutzung eines Dienst-/Firmenwagens für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte/Betriebsstätte bei der pauschalen Nutzungswertermittlung unter gleichzeitigem Ausschluss des Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzugs in Höhe der Entfernungspauschale verzichtet werden kann. Die Bundesregierung will den Vorschlag prüfen. Der Vorschlag soll nach Auffassung der Bundesregierung nicht aufkommensneutral umzusetzen sein.
- Nach Verwaltungsauffassung handelt es sich bei den Formulierungen in den §§ 5 und 6a EStG nicht um steuerliche Wahlrechte im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 2. HS EStG. Durch eine Änderung des § 5 Abs. 3 u. 4 EStG und § 6a Abs. 1 EStG soll klargestellt werden, dass für Rückstellungen für Patent- und Urheberrechtsverletzungen, Rückstellungen für Dienstjubiläen sowie für Pensionsrückstellungen ein Passivierungsgebot in der Steuerbilanz besteht. Die Bundesregierung hält die Änderung für nicht erforderlich, da sich die Rechtsfolgen bereits aus der derzeitigen Gesetzssystematik ergeben.
- Der Steuerpflichtige hat das steuerliche Wahlrecht, nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und Nr. 2 S. 2 EStG einen niedrigeren Teilwert anzusetzen, wenn dieser auf einer voraussichtlich dauernden Wertminderung beruht. Durch eine Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG soll nun der Steuerpflichtige an ein einmal ausgeübtes Wahlrecht auch in folgenden Wirtschaftsjahren gebunden sein, wenn die Gründe für die Wertminderung nicht entfallen sind. Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.
- Weitere Voraussetzung für die Anwendung der § 6b Rücklage (Übertragung stiller Reserven): Bei Nutzung der angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter zum Zwecke der Vermietung und Verpachtung müssen die veräußerten Wirtschaftsgüter in den letzten 6 Jahren vor Veräußerung ausschließlich für Vermietungs- und Verpachtungszwecke genutzt worden sein. Soll für Anschaffung/Herstellung nach dem Tag der Verkündung gelten. Die Bundesregierung will den Vorschlag prüfen.
- Durch eine Änderung des § 7 Abs. 1 S. 5 EStG soll sichergestellt werden, dass bei eingelegten Wirtschaftsgütern, bei denen der Einlagewert unter den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt, von den bereits beanspruchten Abschreibungen nur noch Abschreibungen in der Höhe, die den im Einlagewert enthaltenen stillen Reserven entsprechen, abgezogen werden. Erörterungen auf Bund/Länder-Ebene zu den Auswirkungen der jüngsten BFH-Rechtsprechung zu diesem Thema sollen abgewartet werden.
- Empfohlen wird vom Bundesrat eine Modifikation der bereits im Regierungsentwurf

vorgesehenen Änderung der Regelungen zur Verlustfeststellung nach § 10d Abs. 4 EStG.

Das mit dem Vorschlag verfolgte Ziel wird bereits mit der im Regierungsentwurf enthaltenen Regelung umgesetzt.

- Es soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob § 15 EStG geändert werden kann, um Konstellationen auszuschließen, bei denen es bisher möglich war, durch Koppelung von gegenläufigen Finanzgeschäften einen nach § 8b EStG steuerfreien Ertrag und einen aus einem anderen Finanzgeschäft steuerwirksamen Verlust zu erzielen.
Die Bundesregierung will der Prüfbitte nachkommen.
- Eine Ergänzung des § 4 Abs. 1 EStG und des § 12 Abs. 1 KStG (Zuordnung zu einer ausländischen Betriebsstätte als Regelbeispiel für Ausschluss/Beschränkung des Besteuerungsrechtes) sowie ein neuer § 16 Absatz 3a EStG sollen die Grundsätze der Theorie der finalen Entnahme und Betriebsaufgabe aus der bisherigen jahrzehntelang praktizierten BFH-Rechtsprechung gesetzlich umsetzen und damit die jüngere Rechtsprechung des BFH auf diesem Gebiet rückwirkend für nichtanwendbar erklären. Durch diese Regelungen soll eine Besteuerung der im Inland entstandenen stillen Reserven sichergestellt und dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es für die deutschen Finanzbehörden oftmals schwierig bis unmöglich ist, das weitere Schicksal des verlegten Betriebsvermögens zu überwachen und den tatsächlichen Realisationsakt im Ausland zu erkennen und zu erfassen. Zudem soll durch einen neuen § 36 Abs. 5 EStG eine Begünstigung des Aufgabegewinns nach §§ 16, 34 EStG erreicht werden. Bei Verlegung des Betriebs in einen anderen EU- oder EWR-Staat soll die Entrichtung der auf den Aufgabegewinn und den durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart erzielten Gewinn festgesetzten Steuer auf Antrag zinslos in fünf gleichen Jahresraten möglich sein. Die Neuregelungen sollen auch rückwirkend auf alle noch offenen Fälle anzuwenden sein. Der Bundesrat hält diese Rückwirkung nicht für verfassungswidrig. Durch eine Ergänzung des § 12 Abs. 1 KStG findet die Regelung des § 16 Abs. 3a EStG keine Anwendung für Körperschaften.
Die Bundesregierung will die Vorschläge prüfen.
- Empfohlen werden verschiedene Änderungen im Besteuerungsverfahren der privaten und der gesetzlichen Altersversorgung.
Hierzu gibt es verschiedene Voten.
- Weitere Änderungen im Verfahren zur Erhebung der Abgeltungsteuer sowie zum InvStG sind in der Bundesratsstellungnahme enthalten.
Hierzu gibt es verschiedene Voten.

Körperschaftsteuergesetz

- Die Ermittlung der stillen Reserven im Rahmen der mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz eingeführten Regelung des § 8c Abs. 1 S. 6 bis 8 KStG soll geändert werden. Es soll abgestellt werden auf die im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven. Somit kann auch ausländisches Betriebsvermögen berücksichtigt werden, für das der Bundesrepublik Deutschland das Besteuerungsrecht zusteht. Abgestellt werden soll darüber hinaus bei der Berechnung der stillen Reserven nur noch auf positives steuerliches Eigenkapital.
Die Bundesregierung will der Prüfbitte nachkommen.
- Nach § 17 S. 2 Nr. 2 KStG ist eine Voraussetzung für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organshaft bei einer Organgesellschaft in der Rechtsform der GmbH, dass eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart wird. Der Bundesrat empfiehlt, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob diese Vorgabe dahingehend gelockert werden kann, dass eine Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes besteht. Diese Änderung des § 17 KStG soll rückwirkend in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden sein.
Die Bundesregierung will der Prüfbitte nachkommen.
- In Reaktion auf den Beschluss des BVerfG vom 17.11.2009 (1 BvR 2192/05, ausführlich hierzu in den [Deloitte Tax-News](#)) sollen die Übergangsregelungen vom Anrechnungszum Halbeinkünfteverfahren des § 36 KStG neu gestaltet werden. Unter anderem soll in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen auf die vom BVerfG beanstandete Umgliederung verzichtet werden.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Außensteuergesetz

- Der Bundesrat schlägt vor, dass bei der Ermittlung des Hinzurechnungsbetrages nach § 10 Abs. 1 AStG die Steuern um die Erstattungs- oder Anrechnungsansprüche der Gesellschafter aus Ertragsteuerzahlungen der Gesellschaft zu kürzen sein sollen. Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der bereits im Regierungsentwurf des JStG 2010 vorgesehenen Ergänzung des § 8 Abs. 3 AStG zur Bestimmung der Niedrigbesteuerung einer ausländischen Gesellschaft.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Abgabenordnung

- § 146 Abs. 2a AO (Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland) soll hinsichtlich der Sanktionspflichten der Finanzverwaltung klarer und eindeutiger formuliert werden. Der Bundesrat empfiehlt, dass ein Widerruf der Bewilligung seitens der Finanzverwaltung dann zu erfolgen hat, wenn (mind.) eine der Voraussetzungen, unter denen eine Verlagerung ursprünglich möglich war, nicht mehr erfüllt ist (Mitteilung des Standorts des DV-Systems, Erfüllung der steuerlichen Mitwirkungspflichten, Gewährleistung des Datenzugriffs seitens der Finanzverwaltung, keine Beeinträchtigung der Besteuerung).

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag als zu weitgehend ab.

- Der Bundesrat greift in seiner Stellungnahme die restriktiven Vorgaben des aktuellen BGH-Beschlusses vom 20.05.2010 (1 StR 577/09, ausführlich hierzu in den [Deloitte Tax-News](#)) auf und empfiehlt eine weitreichende Verschärfung bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Selbstanzeige. Danach führt eine Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung gem. § 370 AO nur noch bei Vollständigkeit – bezogen auf Steuerart und Besteuerungszeitraum – zu einer Strafbefreiung. Eine Nachholung insoweit unterlassener Angaben soll nach Erstattung einer Selbstanzeige nicht mehr möglich sein. Erhebliche Verschärfungen betreffen auch die sog. Sperrgründe, bei deren Vorliegen eine strafbefreiende Wirkung ausscheidet. Neben dem Erscheinen eines Amtsträgers zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung eines Steuerdelikts soll bereits die Absendung einer Prüfungsanordnung des Finanzamts zur Herbeiführung der Sperrwirkung genügen. Bei Einleitung eines Steuerstrafverfahrens soll die Sperrwirkung bereits durch die behördeninterne Einleitungsverfügung und nicht – wie bisher – allein mit der Bekanntgabe gegenüber dem Beschuldigten eintreten. Auch soll nach Abschluss einer steuerlichen Prüfung (z.B. einer Betriebsprüfung) für die geprüften Steuerarten und Zeiträume die Selbstanzeigemöglichkeit nicht mehr aufleben. Unbeschadet der unveränderten Möglichkeit Hinterziehungszinsen von 6 % p.a. festzusetzen, ist vorgesehen, die Selbstanzeige durch einen Zuschlag von 5 % auf den hinterzogenen Steuerbetrag zu verteuern. Verschärfungen der Rechtslage finden sich auch bei der als Ordnungswidrigkeit verfolgten leichtfertigen Steuerverkürzung gem. § 378 AO durch eine Erweiterung des Katalogs der Sperrgründe.

Die Bundesregierung will den Vorschlag prüfen.

Bewertungsgesetz

- Der Regierungsentwurf des JStG 2010 sieht eine ausdrückliche Beschränkung der Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens nach § 199 bis 203 BewG für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer vor. Es soll nach den Vorstellungen des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob von dieser Einschränkung Abstand genommen werden kann. Nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundesrates sieht die bisherige gesetzliche Regelung in den §§ 1 Abs. 2, 11 Abs. 2 Satz 4, 199 bis 203 BewG die Anwendung des vereinfachten Ertragswertverfahrens zur Ermittlung des gemeinen Werts nicht notierter Anteile an Kapitalgesellschaften und von Betriebsvermögen für alle Steuerarten vor, soweit in den Einzelsteuergesetzen nichts gesondert geregelt ist. Hieran sollte festgehalten werden.

Die Bundesregierung will der Prüfbitte nachkommen.

Fundstellen

Stellungnahme des Bundesrates [BR-Drs. 318/10 \(B\)](#), ausführlich hierzu in den [Deloitte Tax-News](#).

Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2010 (JStG2010) [BT-Drs. 17/2249](#), ausführlich

hierzu in den [Deloitte Tax-News](#).

Englischer Beitrag: [Annual Tax Act 2010 may amend exit tax rule for cross-border asset transfers](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.